

Dienststelle: Geschäftsbereich II	Datum: 30.05.2017	Vorlage Nr.: 2017/GB II/0117
---	-----------------------------	--

Beratungsfolge Rat	Sitzungstermin 15.06.2017	Zuständigkeit Entscheidung
------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Beratungsgegenstand:

Genehmigung einer Auslandsdienstreise für Herrn Bürgermeister Manfred Eertmoed

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt, dem Bürgermeister Manfred Eertmoed die Dienstreise nach St. Chef, Frankreich zu genehmigen. Die Gemeinde trägt die dort anfallenden Reisekosten gemäß Reisekostenverordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 100,- Euro.

Begründung:

Herr Eertmoed möchte im Rahmen der Entwicklung einer Gemeindeparkerschaft mit der Gemeinde St. Chef in Frankreich dorthin reisen um die Gemeinde Hinte den dortigen politischen Vertretern vorzustellen mit dem Ziel einer dauerhaften offiziellen Gemeindeparkerschaft.

Dienstreisen des Bürgermeisters sind grundsätzlich genehmigungsfrei. Gemäß § 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), ist eine Genehmigung allerdings nur dann nicht erforderlich, wenn sie „nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes“ nicht in Betracht kommt. Nicht erfasst vom § 2 BRKG werden sich aus dem normalen Dienstgeschäft abhebende Anlässe wie z.B. Auslandsdienstreisen oder Reisen, die nur teilweise im dienstlichen Interesse liegen.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Auslandsdienstreise handelt, ist diese vor Reiseantritt vom Rat als Dienstvorgesetzter zu genehmigen. Eine Vorbereitung der Angelegenheit durch den Verwaltungsausschuss scheidet aus, da dieser gegenüber dem Bürgermeister keine Vorgesetztenfunktion innehat.

Anlagen: